

stäbe⁷⁸⁾ —, so gewinnt man den Eindruck, daß die Verbindung von Intitulatio mit Inscriptio ohne Salutatio geradezu als eine charakteristische diplomatische Eigenart dieser drei Gesetze anzusehen ist, die einmal mehr auf den kanzleifremden Einfluß bei der Abfassung hinweist. Es mag noch erwähnt werden, daß diese Eigenart 1177 in der sogenannten Constitutio Auximana nochmals begegnet, hier wiederum in eindeutigem Anknüpfen an die beiden ronkalischen Gesetze⁷⁴⁾.

Kann es gelingen, über die Feststellung dieser 1155 in der Habita zum ersten Mal bei Barbarossa zu beobachtenden Eigentümlichkeiten hinaus den Dingen weiter auf den Grund zu kommen? Wir werden noch sehen, in welchem Ausmaß sich die Bologneser Rechtsgelehrten in ihrem Bemühen, eine neue *lex generalis* herzustellen, an den spätantiken Kaisergesetzen orientierten, insbesondere an den Novellen, die die ursprüngliche, unverkürzte Gestalt bewahrt hatten⁷⁵⁾. Wenn wir einen Blick auf die Eingangsprotokolle der Novellen werfen, so fällt sogleich auf, daß hier auf die Intitulatio folgende Inscriptiones ohne Salutationes als diplomatische Norm zu betrachten sind⁷⁶⁾. Die Novellen sind zu- meist an einzelne Praefecti praetorio adressiert, vereinzelt aber auch etwa an die Bewohner von Konstantinopel: *Constantinopolitanis* (z.B. Nov. 13, 14, 69). Allgemein gehaltene, etwa der Formulierung in der Habita vergleichbare Inscriptiones kommen nicht vor, aber das hat nichts zu besagen. Wesentlich ist die äußere Form: Sie hat offenbar auf die Gestaltung der Inscriptio der Habita eingewirkt. Inhaltlich erfolgte selbstverständlich eine Anpassung¹ an die Gegebenheiten des 12. Jahrhunderts. Es bleibt noch zu ergänzen, daß für die Formulierung gewiß auch der Hinweis in Cod. 1.14.3 bestimmend war, wonach eines der konstitutiven Elemente einer *lex generalis* vorliegt, wenn sie *ad omnes iussa est pertinere*⁷⁷⁾.

⁷⁸⁾ Vgl. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (1912) S. 64, nunmehr Ferdinand Opll, Das kaiserliche Mandat im 12. Jh. (1125—1190), *MIÖG* 84 (1976) S. 294f.

⁷⁴⁾ MGH Const. 1, S. 378 Nr. 275. Vgl. dazu auch Rainer Maria Herkenrath, Die Reichskanzlei in den Jahren 1174 bis 1180 (Denkschriften Wien 130, 1977) S. 147f.

⁷⁵⁾ Vgl. dazu unten S. 156.

⁷⁶⁾ Vgl. dazu auch allgemein Peter Classen, Kaiserreskript und Königsurkunde, *AfD* 1 (1955) S. 54 (Neudruck in Buchform unter dem selben Titel in *Byzantina keimena kai Meletai* 15, Thessalonike 1977, hier S. 60), wonach alle Urkunden der römischen Kaiser seit dem 4. Jh. in der Form des Briefes ausgefertigt wurden. „Dem Titel des Kaisers folgt der Name des Adressaten im Dativ. ... Der Gruß *salutem* ... findet sich fast nie.“

⁷⁷⁾ Vgl. auch unten S. 156.